



- Uttinger Straße 39 ● 86938 Schondorf
- Tel.08192 / 93301-0 ● Fax 08192 / 93301-20
- E-Mail: zentrale@zv-wasser-ammersee-west.de

**Antrag zur Inbetriebsetzung einer Wasseranlage
und Versorgung mit Wasser**

- für die
- * neu installierte
 - * erweiterte Wasseranlage im Hause

Straße, Haus – Nr.

PLZ, Ort

Bitte nicht ausfüllen

Datum Eingang: _____

Datum Zählereinbau: _____

Zählergröße: Q₃ _____

Zähler Nr.: _____

Bauwasser: Ja Nein

Monteur: _____

wird die Inbetriebsetzung und Versorgung mit Wasser beantragt.

Grundstückseigentümer

Adresse

Die Wasserversorgung soll über einen neuen Wasserzähler erfolgen, der abmontiert werden kann. Der genaue Termin ist mit dem Zweckverband abzustimmen.

Die Wasserversorgung soll zu den jeweils gültigen, allgemeinen Tarifpreisen lt. Beitrags- und Gebührensatzung –BGS / WAS des Zweckverbandes und gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) erfolgen.

Die Wasseranlage ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung mit Wasser (AVB Wasser V), den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik errichtet worden.

Sie wurde den vorgeschriebenen Prüfungen nach DIN 1988- TRWI unterzogen und für dicht befunden.

Ein Inbetriebnahme- und Einweisungsprotokoll nach DIN 1988-TRWI, Teil 8 wurde erstellt. Die verwendeten Materialien tragen das DIN-DVGW bzw. DVGW-Zeichen mit Registernummer.

Nach Montage des Wasserzählers erfolgt die Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch das Installationsunternehmen.

Ort, Datum

Name des verantwortlichen
Fachmannes

Stempel und Unterschrift
des Installationsunternehmens

Hinweis: Gemäß § 11 Abs. 5 der Wasserabgabensatzung ist die Inbetriebsetzung der Wasserverbrauchsanlage beim Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee – West über ein eingetragenes Installationsunternehmen zu beantragen. Der Nachweis über die Eintragung in ein Installateurverzeichnis ist zu erbringen. Anträge ohne Nachweis werden nicht weiterbearbeitet!

* Zutreffendes ankreuzen



- Uttinger Straße 39 ● 86938 Schondorf
- Tel.08192 / 93301-0 ● Fax 08192 / 93301-20
- E-Mail: zentrale@zv-wasser-ammersee-west.de

Information zur elektronischen Wasseruhr mit Funkmodul

Sehr geehrter Grundstückseigentümer,

mit Antrag auf Inbetriebsetzung einer Wasseranlage erhalten Sie eine Wasseruhr vom Zweckverband, um den Wasserverbrauch zu messen und anschließend abzurechnen.

Der Zweckverband baut seit 2016 elektronische Wasserzähler mit Funkmodul ein. Der Gesetzgeber hat in den neuesten Änderungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vorgeschrieben, dass der Versorger gemäß Art. 24 Abs. 4 Satz 5 GO den Grundstückseigentümer spätestens drei Wochen vor Einbau eines elektronischen Wasserzählers mit Funkmodul darüber informieren muss.

Wir haben Sie bereits bei Antrag zum Wasseranschluss darüber informiert, dass der Zweckverband Wasseruhren mit Funkmodul einbaut.

Mit dieser Information möchten wir das wiederholen und informieren Sie erneut darüber. Bitte unterschreiben Sie am Ende dieser Seite die Information zur elektronischen Wasseruhr mit Funkmodul und bestätigen Sie uns somit, dass Sie vor Einbau der Wasseruhr von uns darüber informiert wurden. Die Information zur elektronischen Wasseruhr mit Funkmodul ist Bestandteil des Antrages zur Inbetriebsetzung einer Wasseranlage. Gerne beantworten wir alle Ihre Fragen zum Funkmodul an Ihrer Wasseruhr unter 08192-93301-0.

Alle technischen und weiteren Informationen zu unseren elektronischen Wasserzählern finden Sie unter www.zv-wasser-ammersee-west.de/ueber-uns/aktuelles/austausch-wasserzaehler-mit-funkmodul/

Widerspruchsrecht:

Der Gesetzgeber hat sich ebenfalls über das Widerspruchsrecht Gedanken gemacht um personenbezogene Daten zu schützen. Ein Widerspruchsrecht gegen das Funkmodul gemäß Art. 24 Abs. 4 Satz 5 und 6 GO haben nur Grundstückseigentümer oder berechtigte Nutzer, deren Objekte als Einfamilienhäusern angemeldet sind. Im Bedarfsfall benötigt der Zweckverband einen schriftlichen Widerspruch per Post oder Fax. E-Mails sind nicht zugelassen und entfalten keine rechtlichen Wirkungen!

Kein Widerspruchsrecht haben Grundstückseigentümer von versorgten Objekten mit mehreren Einheiten (z.B. Mehrfamilienhaus, Gewerbeeinheiten oder gemischte Einheiten) gemäß Art. 24 Abs. 4 Satz 7 GO, da in diesen Objekten keine personenbezogenen Daten gespeichert und übermittelt werden können.

Gelesen und verstanden: _____
Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer